



Innsbruck, 13. Februar 2026

Prüfauftrag gemäß § 74c des Innsbrucker Stadtrechts

*Debatten und Beschlussfassungen des Gemeinderates
unter Ausschluss der Öffentlichkeit*

Die unterzeichnenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte begehren gemäß § 74c des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 eine umfassende Prüfung zur Zunahme von Debatten im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Es möge eine umfassende Prüfung und Beurteilung erfolgen, ob für die nicht öffentlich geführten Debatten und Beschlussfassungen in den Monaten Oktober, November und Dezember 2025 und Jänner 2026 die Nichtöffentlichkeit tatsächlich erforderlich war und ob eine nachvollziehbare Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer öffentlichen Debatte und den Geheimhaltungsgründen nach § 6 IFG jeweils vorgenommen wurde.

Weiterführende Anmerkungen

Unabhängig von dem Wunsch nach einer Prüfung, ob alle für die nicht öffentlich geführten Debatten und Beschlussfassungen in den Monaten Oktober, November und Dezember 2025 und Jänner 2026 die Nichtöffentlichkeit tatsächlich erforderlich war, wollen wir unsere Überlegungen mit dem Stadtrechnungshof teilen.

Nichtöffentlichkeit bei Grundstücksgeschäften:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Konditionen von Grundstücksgeschäften der Geheimhaltung unterliegen müssen, zumal durch die Verbücherung im Grundbuch für jedermann offenkundig wird, was zu welchen Konditionen von wem an wen verkauft wurde. Es kann somit wohl kein ausreichendes Interesse für eine Nichtöffentlichkeit geben.

Anmerkungen zu konkreten Tagesordnungspunkten des Gemeinderates:

Die nachstehend angeführten Akten betreffen Themen von erheblichem öffentlichem Interesse, insbesondere die Veräußerung städtischer Liegenschaften in Zeiten stark steigender Miet- und Immobilienkosten. Sie bedürfen daher einer öffentlichen Debatte.

Die Begründungen für eine nicht öffentliche Behandlung lassen eine ausreichende Abwägung zwischen Geheimhaltungsgründen und öffentlichem Interesse zweifelhaft erscheinen.

Sollten nur Teile eines Aktes geheimhaltungsbedürftig sein, ist die Debatte öffentlich zu führen; sensible Inhalte können in Unterlagen geschwärzt und in der öffentlichen Diskussion ausgespart werden.

In allen Fällen ist die Abwägung zwischen Öffentlichkeit und Geheimhaltung zu überprüfen. Es gilt zu verhindern, dass Geheimhaltungsgründe als politisches Mittel genutzt werden, um Debatten von öffentlichem Interesse zu unterbinden.

Gemeideratssitzung vom 09. Oktober 2025

TOP 3 k) Weingartnerstraße 115-125, Vereinbarung mit Fabian Immobilien GmbH über die Ablöse des Wiederkaufsrechtes und die Neuregelung des Besiedelungsrechtes - Maglbk/100581 /LA-LSA/1 /SAG

Begründung der nicht öffentlichen Behandlung:

Es wird die Behandlung in der nichtöffentlichen Sitzung empfohlen, da im Vorlagebericht auch **mögliche schwierige Verhandlungspositionen bzw. Risiken der Stadt Innsbruck**

aufgezeigt werden, die aus Sicht des Amtes nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion sein sollten.

Begründung der Notwendigkeit der Prüfung:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass das vertraglich vereinbarte städtische Vergaberecht für einen Teil der betreffenden Wohnungen, dem Referat für Wohnungsvergabe bislang nicht bekannt gewesen sei und somit auch eine Wohnungszuweisung vonseiten der Stadt seit Jahrzehnten ausblieb. Dies hat nachhaltig zu einer Schwächung der Verhandlungsposition beigetragen. Somit liegt ein gravierendes Versäumnis vonseiten der Stadt vor, dessen Aufarbeitung im öffentlichen Interesse liegt. **Das öffentliche Interesse an der Aufdeckung und Behebung solcher Missstände, die die Verhandlungsposition der Stadt nachweislich schwächen, müsste gegen eine mutmaßliche Schwächung der Verhandlungsposition durch Veröffentlichung dieser Unterlagen und die darauf folgende Debatte abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.**

Gemeinderatssitzung vom 13. November 2025:

TOP 4 s) Zustimmung zum Verkauf der Liegenschaft Fernkreuzweg 50 (Vorberatung durch Stadtsenat am 12.11.2025) - Maglbk/111608/LA-LSA/1/SAG

Begründung der nicht öffentlichen Behandlung:

Nach Maßgabe des § 6 IFG liegen Gründe für die Nichtveröffentlichung vor, da ein überwiegend berechtigtes **Interesse des Geschäftspartners zur Wahrung dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Risiken hinsichtlich der besonderen Konditionen, Vertragsbestimmungen, Verhandlungspositionen und Marktgeschehen vorliegen** und diese nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion sein sollen.

Begründung der Notwendigkeit der Prüfung:

Im Kontrast zum angeführten Geheimhaltungsgrund steht das Interesse der Öffentlichkeit, dass die Veräußerung öffentlichen Eigentums in einem angemessenen Verfahren mit angemessenen Bedingungen vorgenommen wird, die der öffentlichen Hand nicht zum Nachteil gereichen oder eine Vorteilnahme befürchten lassen. Eine Überprüfung hiervon ist nur bei Vorliegen der Informationen über die Veräußerung möglich. **Eine Abwägung der Geheimhaltung gegen das öffentliche Interesse an öffentlicher Debatte muss stattfinden und ist hier nicht zu erkennen. Der Name des Geschäftspartners kann geschwärzt und geheim gehalten werden. Nicht jedoch die Eckdaten der Veräußerung.**

TOP 4 t) Kaufvertrag Fürstenweg, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (TIGEWOSI) (Vorberatung durch Stadtsenat am 12.11.2025) - Maglbk/107179/LA-LSA/1/SAG

Begründung der nicht öffentlichen Behandlung:

Nach Maßgabe des § 6 IFG liegen Gründe für die Nichtveröffentlichung und Behandlung in

der nicht öffentlichen Sitzung vor, da ein **überwiegend berechtigtes Interesse des Geschäftspartners zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** sowie Risiken hinsichtlich der besonderen Konditionen und Vertragsbestimmungen vorliegen, und diese daher nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion sein sollen.

Begründung der Notwendigkeit der Prüfung:

Für die Öffentlichkeit ist nicht nachvollziehbar, bspw. welche Risiken hinsichtlich der besonderen Konditionen und Vertragsbestimmungen vorliegen könnten. Hier ist eine konkrete Darlegung notwendig. Zudem ist auch hier wie für TOP 4 s) aus derselben Sitzung die **Abwägung des uneingeschränkten öffentlichen Interesses an den Informationen dieser Veräußerung gegenüber den Geheimhaltungsgründen nicht zu erkennen** und somit eine Prüfung dieser Geheimhaltung notwendig ist.

Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2025:

TOP 4 j) Bericht der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG), leistbares Wohnen – Stundungsklausel und Vorkaufsrecht, Grundsatzbeschluss (Vorberatung durch Stadtsenat am 10.12.2025) - MagIbk/114449/LA-LSA/1/SAG

Begründung der nicht öffentlichen Behandlung:

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Z 7 IFG liegen Gründe für die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung vor, weil ein **überwiegend berechtigtes Interesse des Vertragspartners bzw. der IIG (und damit auch der Stadt Innsbruck) zur Wahrung deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** hinsichtlich der vorgesehenen besonderen Konditionen und Vertragsbestimmungen besteht. Daher sollten diese nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion sein.

Begründung der Notwendigkeit der Prüfung:

Eine Abwägung der Geheimhaltungsgründe gegen das uneingeschränkte öffentliche Interesse an der öffentlichen Debatte ist auch hier nicht vorgenommen worden.

Insbesondere nach den bekannten Gerichtsurteilen zu Mietkäufen ist das öffentliche Interesse im Falle dieses Aktes als hoch einzustufen. Vor dem Hintergrund, dass die IIG eine 100%-ige Gesellschaft der Stadt darstellt ist zudem das Geheimhaltungsinteresse gegenüber der Bevölkerung in Frage zu stellen.

TOP 4 g) Erhöhung Selbstbehalt und Änderungen Verkehrszeiten Frauen-Nachtaxi (Vorberatung durch Stadtsenat am 10.12.2025)

Begründung der nicht öffentlichen Behandlung:

Beschlusspunkt 2. des Aktes sollte im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden. Bei diesem liegt ein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 Abs. 1 Z 5 IFG vor, und zwar **die unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung**. Um die Tätigkeiten zur Vertragsüberarbeitung unbeeinträchtigt durchführen zu können, ist es notwendig, **bis zur Beendigung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu agieren**.

Begründung der Notwendigkeit der Prüfung:

Auch hier ist **eine Abwägung des Geheimhaltungsgrundes gegen das öffentliche Interesse an einer öffentlichen Debatte nicht vorgenommen** worden. Welche Beeinträchtigungen hier im Falle einer öffentlichen Behandlung auftreten können bleibt unbeantwortet. Zudem kann ohne nähere Erklärung diese Begründung in allen Fällen für die Geheimhaltung herangezogen werden, womit die Öffentlichkeit in allen Fällen bis zur Fällung einer Entscheidung ausgeschlossen, und damit jede öffentliche Debatte verhindert würde.